



Doubl. zur Ff 2262
S. e 124
an Nr. 237
Bl.

Th. hist. R. III. 40 7³⁴.

Reglement des Hospitals

der

Evangelisch-Reformirten

Parochial-Kirche

1768.



Berlin,

Gedruckt bey Carl Friedrich Kellstab, privileg. Buchdrucker.

J. 17.

15

Regiment

des Königs

von Preussen

Infanterie-Regiment

1788



Verlag des Königl. Preuss. Verlagsbuchhandlung
in Berlin, Neudamm-Strasse No. 10.





Nachdem das Presbyterium der Evangelisch-Reformirten Parochial-Kirche, in Betrachtung verschiedener dieser Kirche, zur Unterhaltung ihrer Armen erhaltenen und besonders des vor einigen Jahren zugefallenen ansehnlichen Vermächtnisses aus dem Nachlaß des Wohlseel. Herrn Kirchen-Naths Elsner, als ehemahligen ersten Predigers an derselben, darauf bedacht gewesen, zum Besten der Armuth ein Hospital zu stiften, und anzulegen; so hat solches Presbyterium, das der Kirchen bereits gehörige alte Gebäude, welches hinter den Kirchen-Häusern und Prediger-Wohnungen und deren Gärten, in der Mauer-Strassen belegen war, und zum Nutzen der Kirchen-Casse bisher Miethе getragen hatte, in Anno 1763. vor-

J. q. 3

A 2

läufig

läufig vor ein solches Hospital öffentlich erkläret, auch von der Zeit an denen Armen darinn freye Wohnung gegeben.

Als aber dieses sehr alte Gebäude nachher den Einfall drohete, hat das Presbyterium solches in Anno 1767. niederreißen lassen, von dem Nachbar der Kirchen-Häuser, dem Herrn Geheimten Tribunals-Rath Gause, einen anstossenden Platz seines Gartens à 32 Fuß in der Breite und 20 Fuß in der Tiefe erkaufet, und auf diesen neuerkauften und den vorigen alten Platz ein neues massives Haus, 3 Stockwerk hoch und 90 Fuß in der Fronte, nebst einen daran stossenden Thorweg erbauen lassen.

Gedachtes Presbyterium erkläret also nunmehr dieses neu-erbauete Haus, dessen Aufführung Seine jetzt glorwürdigst regierende Königl. Majestät höchsteigenhändig gut geheissen und durch allermildeste Schenkung der dazu erforderlichen Kalksteine und Holzes begünstiget haben, auf alle folgende Zeiten Kraft dieses zu einem Hospital der Evangelisch-Reformirten Parochial-Kirche und Gemeinde; und damit eine gute Ordnung in diesem Hospital und unter den künftigen Hospitaliten nunmehr auch eingeführet, und fernerhin erhalten werde, so hat dasselbe zugleich folgende Einrichtung und Geseze zu machen vor gut gefunden, und zwar was betrifft

CAP. I.

Die Eintheilung des Hospitals und die darinn
befindliche Gelegenheit zur Aufnehmung sogenann-
ter schamhaften Armen.

§. 1. Das ganze Gebäude bestehet aus drey voneinander durch alle 3 Stockwerke mittelst gehöriger Zwischen- oder Scheide-Wänden unterschiedenen Theilen, deren jedes Theil seinen eigenen Eingang und Hausthüre hat, und befinden sich in dem mittelsten Theile in jedem Stockwerk nur eine Stube, Cammer und Küche, in den zweyen anderen Seiten-Theilen aber, sind in jedem Stock zwey Stuben, Cammern und Küchen vorhanden.

§. 2. Mit einer Stube, Cammer und Küche sollen sich, wie auch im alten Gebäude schon geschehen, zwey Hospitaliten behelfen, welchen auch im Keller ein Verschlag zu ihrem vorrätigen Holz angewiesen werden soll.

§. 3. Damit nun aber die schamhaften Armen nicht unter denen gemeinen und geringeren vermischt werden dürfen, sondern ihre besondere Wohnung untereinander alleine haben können, so wird ihnen ein ganzes Theil des Hospitals durch alle 3 Stockwerke bestimmt, wozu um des geräumigen Gelasses willen, das Seiten-Theil so am Gausenschen Garten stehet,



und 6 Stuben mit Cammern und Küchen hat, als das schicklichste aufersehen worden.

§. 4. Auch diese schamhafte Armen müssen sich nöthigen Falls wenn ihre Zahl stark wäre, gefallen lassen, zwey und zwey in einer Stube und Cammer zu wohnen, oder es

§. 5. Wird ihnen auch nachgegeben werden, daß ein schamhafter, einen armen geringern Standes aus dem Hospital zu sich in die Cammer nehme, mit welchem er sich, wegen etwa benötigten Handreichung von demselben, selbst vergleichen muß.

CAP. II.

Die Hospitaliten die an der Hauß-Thüre wohnen, oder Thür-Schliesser.

§. 1. An jeglicher Hauß-Thüre wird einem unter denen an derselben wohnenden Hospitaliten der Hauß-Schlüssel anvertrauet.

§. 2. Dieser schliesset die Hauß-Thüre im Sommer Morgens um 5 oder 6, im Winter um 6 oder 7 Uhr auf, und wiederum zu, im Sommer Abends um 10, im Winter um 9 Uhr.

§. 3. Er läset sich aber auch willig finden, seine Mit-Einwohner, wenn es die Noth erfordert, ausser den gesetzten Stunden, bey verschlossener Thüre, aus- und einzulassen.

§. 4.

S. 4. Er giebt auf die Reinlichkeit vor dem Hause acht, machet die von der Policcy angefangte Fegungen des Dammes, seinen Mit-Einwohnern bekant und verrichtet auch dieselbe mit ihnen wechselsweise.

S. 5. Deshalb wird auch, so viel möglich ist, zu solchem Thür-Schliesser ein Hospitalit genommen, der nicht ausserhalb Hauses auf Arbeit oder Tagelohn ausgehe, sondern der seine Handthierung im Hause verrichtet, und sich also mehrentheils darinne aufhalten kann.

C A P. III.

Die Beschaffenheit der aufzunehmenden Armen.

S. 1. Es müssen dieselbe Reformirt und vorzüglich von unserer Gemeine seyn.

S. 2. Untersuchter und befundenermassen so arm, daß sie ohne Allmosen sich nicht erhalten können.

S. 3. Bejahrte Leute seyn, oder bey denen doch eine schwache oder kränkliche Beschaffenheit, den Abgang der Jahre ersetzt, und wird besonders bey dem weiblichen Geschlecht auf ein Alter zwischen 40 und 50 Jahren gesehen, welches von ihnen nöthigen Falls durch einen Tauffchein zu beweisen ist.

S. 4.

S. 4. Müssen ein gutes Zeugniß ihres Lebens und Wandels haben, besonders nicht der Trunkenheit oder sonst anderer Laster und der Zanksucht berüchtigt seyn.

S. 5. Müssen keine Handthierung treiben, die dem Gebäude nachtheilig seyn könnte, z. E. vor Fremde die Wäsche in der Hospital-Wohnung verrichten, oder eine lermende und das Gebäude erschütternde Arbeit darinnen thun, und sich damit nähren.

S. 6. Mit ansteckenden Krankheiten behaftete, auch wahnwitzige und irre Personen, sind der Aufnahme unfähig.

S. 7. Zwar können Eheleute aufgenommen werden, doch nicht die noch Kinder zu zeugen vermögend sind.

S. 8. Eben so sind auch Eltern der Aufnahme unfähig, die ihre Kinder bey sich behalten, und im Hospital mitnehmen wollen, wie denn erwachsene Mädgen und überhaupt keine Kinder, zur Verhütung der Zänkerey und sonstiger Uergernisse im Hospital geduldet werden sollen.

S. 9. Ein Lutherischer Ehegatte wird zwar mit seinem reformirten Gatten aufgenommen, muß sich aber gefallen lassen, wenn der reformirte mit Tode abgegangen ist, und wenn es alsdann an Raum vor reformirte Arme gebrechen sollte, diesen Platz zu machen.

Cap. IV.

CAP. IV.

Die Pflichten der Hospitaliten.

§. 1. Sie müssen einen Gottseligen Christlichen Wandel führen.

§. 2. Sich in der Kirche zum öffentlichen Gottesdienste fleißig einfinden.

§. 3. Still und friedlich mit einander leben, wie denn die Zankfüchtigen und Unruhe machende ohne Nachsicht wieder aus dem Hospital geschaffet werden sollen.

§. 4. Sich nicht nur bey gesunden Tagen liebe reich und dienstfertig gegen einander beweisen, sondern auch in Krankheiten einander getreulich bey stehen.

§. 5. Mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen.

§. 6. Ihre Wohnungen rein halten und die auf einem Fluhr zusammen wohnen, auch vor die Reinigung desselben und der Treppe sorgen.

§. 7. Desgleichen vor dem Hospital auf der Strasse auf Reinlichkeit sehen, keine Unreinigkeiten hinwerfen oder das ausgelegte am Hause, und eben so wenig an die benachbarten Häuser, oder auch an die angränzende Kirchhofs-Mauern aufhäufen.

3

§. 8.



§. 8. Wann die Fegung des Dammes angesaget wird, solche nach der Ordnung wechselsweise verrichten.

§. 9. Dazu gehöret auch der Platz und Thorweg zwischen dem Hospital und der Kirchhofs-Mauer, der eben wie das Hospital selbst von den Hospitaliten rein gehalten, und fleißig gefegget werden muß.

§. 10. Die angesagten Fegungen lassen die schamhaften Armen von denen verrichten, die sie zu ihrer Handreichung gebrauchen, und finden sich mit ihnen davor ab.

§. 11. Niemand soll auch unreines Wasser aus den Fenstern giessen, sondern es auf die Strasse heraus tragen.

§. 12. Streit und Verdruß mit den Nachbarn des Hospitals müssen sie sorgfältig vermeiden, und ihnen keine Ursach zur Klage geben.

§. 13. Sie müssen ohne ausdrückliche Erlaubniß niemand bey sich aufnehmen, Schlafstellen geben, oder auch nur jemand beherbergen wollen; auch nicht betteln, bey Veriust der Wohnung.

§. 14. Auch wird ihnen nicht verstattet, jungen Leuten als z. E. Cadets, Soldaten oder andern Coffee und Essen bey sich machen, oder sonst Zusammenkünfte bey sich halten zu lassen, desgleichen Bier über die Strasse zu schenken, wodurch ein
unordent-

unordentliches und lermendes Ab- und Zulaufen verursacht wird.

§. 15. Da die Kirche den Schornsteinfeger hält und bezahlet, dem gewisse Zeiten zur Reinigung der Schornsteine gesetzt worden, so müssen die Hospitaliten ohnweigerlich sich diese Zeiten gefallen lassen.

§. 16. Ein jeder muß auf das Beste und den Nutzen des Hospitals sehen, und bey Gelegenheiten ihn befördern, allen Schaden aber und Nachtheil verhüten und abwenden.

§. 17. Alle Unordnung, die er gewahr wird, ungesäumt denen Herren Predigern anzeigen, wobey nöthigenfalls sein Nahme verschwiegen werden soll.

§. 18. Wer sich den Gesetzen nicht unterwirft, und sonst durch Laster sich der Wohlthaten unwürdig machet, wird aus dem Hospital geschaffet, zu welcher Zeit es auch immer seyn mag, selbst mitten im Vierteljahre.

CAP. V.

Die Wohlthaten so die Hospitaliten genießen.

§. 1. Ein jeder hat selbender, wie oben gedacht, freye Wohnung, in einer Stube, Cammer, Küche und Verschlag zum Holz bestehend.



§. 2. Sein benöthigtes Holz kann er sich vor den geringen Preis anschaffen, wovor es den Armen in der Stadt, und auch in diesem Hospital von den Holzmärkten verabfolget wird, und müssen die in einer Stube zusammen wohnende sich solches gemeinschaftlich auf ihre Kosten anschaffen.

§. 3. Nach Maßgebung der Umstände wird ein Hospitalit auch auf den Monathlichen Allmosen-Etat aufgenommen, und bis solches geschehen, ihm von den extraordinären Allmosen Monathlich nach Möglichkeit geholfen.

§. 4. Auch wird seiner, wenn sichs thun läffet, bey Aus- theilung der Legaten-Gelder, desgleichen der um Neu-Jahrs- Zeit fallenden Königl. Allmosen gedacht.

§. 5. Es wird ihm auch die wöchentliche Armen-Speisung bey sich findender Vacantz zugewandt.

§. 6. Desgleichen sollen sie auch, wenn zum Besten des Hospitals Collecten-Gelder eingehn oder von gutthätigen Herzen vor dasselbe Allmosen gereicht werden, davon partieipiren, und wird zu dem Ende über diese Einnahme und Ausgabe eine besondere jährliche Rechnung geführt werden.

§. 7. Wann er stirbt, bekommt er eine freye Grabstelle, und wird nach Möglichkeit vor sein Begräbniß gesorget.

§. 8.

§. 8. Zumahlen es mit seiner Verlassenschaft nach Königl. Edicten gehalten, doch dabey auch auf die Armuth seiner etwa hinterbleibenden Descendenten gesehen wird.

CAP. VI.

Die Direction des Hospitals.

§. 1. Die ganze Stiftung stehet unter der Direction und Aufsicht des gesammten Presbyterii, welches

§. 2. Die specielle Aufsicht dem Ministerio der Parochial-Kirche übergiebt.

§. 3. Daher müssen die Armen, welche die Reception suchen, ihre Bittschriften bey dem Ministerio einreichen.

§. 4. Sämtliche Herren Prediger untersuchen sodann, ob die Anhaltenden zur Aufnahme qualificiret sind oder nicht.

§. 5. Sie befördern darauf die mit ihrem Gutachten und Voris begleitete Bittschrift zum Votiren ans gesammte Presbyterium.

§. 6. Den vom Presbyterio recipirten Armen halten Sie ihre Pflichten vor, ermahnen sie, denenselben nachzukommen, und lassen ihnen durch den Küster ihre Wohnungen anweisen,

welcher auch sämmtlichen Hospitaliten die im Cap. IV. ihnen vorgeschriebene Pflichten alle Viertel-Jahr vorlesen muß.

§. 7. An sie gelangen zuerst die Klagen und Beschwerden der Hospitaliten gegen einander, und werden von ihnen abgethan.

§. 8. Sie visitiren auch das Hospital nicht eben zu gewissen, sondern nach eigenen Gutfinden gewählten Zeiten, da sich die Hospitaliten am wenigsten versehen.

§. 9. Verrichtet diese Visitation derjenige besonders, der mit der Monathlichen Austheilung der Almosen zu thun hat, und also auch seiner Tour nach, die specielle Aufsicht solchen Monath durch übernimmt.

§. 10. Bey solcher Visitation wird ihnen aber auch die unbeschränkte Macht billig überlassen, diejenige ohne Anstand aus dem Hospital zu weisen, und dem Presbyterio davon Anzeige zu thun, die sich halsstarrig gegen sie bezeigen, denen Gesetzen sich hartnäckig widersetzen, durch Trunkenheit, Zanksucht, Diebstahl, oder Betteln gehn und andere überführte Verbrechen, sich der bis dahin genossenen Wohlthaten selbst unwürdig und verlustig gemacht haben.

Gleich

Gleich wie nun mehrgedachtes Presbyterium vorstehende Einrichtung und Gesetze dieser Stiftung hiermit bestätigt, so behält es sich auch dabey vor, noch künftighin dasjenige hinzu zu thun, was Zeit und Umstände zum Besten dieses Hospitals und der guten Ordnung in demselben an Hand geben möchten.

So geschehen Berlin den 9ten Junii 1768.

Presbyterium der Evangelisch-Reformirten
Parochial-Kirche.

v. la Motte. Bronau. Scharden. Reinhart. Herrmann. Gravius. Stuben-
rauch. Richter. von der Laar. Paul Lange. Brandien.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Presbyterianische Kirchen-Ordnung
für die Provinz Sachsen

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a faint title.



153289

177-OL

ULB Halle

3

004 990 641



ND 17



Re
des S

Evang
Pard

ls

e

Gedruckt bey Carl

er.

15



Farbkarte #13

B.I.C.

